Amtliche Bekanntmachung nach
§ 10 Absätze 7, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) –
Kreis Ostholstein, Gemeinde Riepsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Mitte, Dezernat 31, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 24. September 2026 – Aktenzeichen G20/2023/116.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, Lister Straße 10, in 30163 Hannover, am 31. August 2026 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr.183), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355), erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex N149/5.7 STE mit einer Nabenhöhe von 104,7 Metern, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern, einer Gesamthöhe von 179,25 Metern und einer Nennleistung von 5,7 Megawatt.

Die beantragte Anlage soll in der Gemeinde 23738 Riepsdorf, Gemarkung Riepsdorf, Flur 4, Flurstück 9 errichtet werden.

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet folgende Inhaltsbestimmungen:

„Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

2.1 Immissionsschutz

2.1.1 Unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte (IRW) von 45 dB(A) und 40 dB(A) an den Immissionsorten im Außenbereich bzw. im Mischgebiet und im allgemeinen Wohngebiet, die in der Schallimmissionsprognose der DNV Energy Systems Germany GmbH vom 7. Mai 2025 (Bericht-Nummer 10510269-A-4-B) berücksichtigt wurden, darf die WKA 1 vom Typ Nordex N149-5.7 STE nachts maximal mit dem Betriebsmodus Mode 0 und mit einer Nennleistung von maximal 5.700 Kilowatt und einer Rotordrehzahl von maximal 10,7 Umdrehungen pro Minute betrieben werden.

Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	88,2	94,4	98,1	100,7	101,4	98,9	91,3

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 106,5 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

2.1.2 Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage Nummer 2.2.2 eine Überschreitung in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ festgestellt ist, mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage Nummer 2.2.3 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel als A I 2.1.1 angegeben zulässig.

2.1.3 Bis zur Abnahmemessung ist die WKA 1 nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Betriebsmodus Mode 5 mit einer maximalen Leistung von 5.180 kW und einer maximalen Rotorumdrehung von 9,8 Umdrehungen pro Minute zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn

- die gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A)
- einer Mehrfachvermessung aus mindestens drei Einzelvermessungen zuzüglich eines Zuschlags entsprechende der im Messbericht ausgewiesenen Serienstreuung
- die gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung) belegen,

dass die entsprechend Auflage Nummer 2.2.3 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,o,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

2.1.4 Die unter A I 2.1.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der Windkraftanlage durch die Netzbetreiberin (Einspeise-Management – EisMan-Schaltung und Nachfolger).

2.1.5 Vor Aufnahme des eingeschränkten Nachtbetriebs gemäß Inhaltsbestimmung A I 2.1.1 bzw. 2.1.2 ist durch eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle

nachzuweisen, dass die Windkraftanlage im gesamten Betriebsbereich der schallreduzierten Betriebsweise keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweist. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen.

2.1.6 Sektorielle Betriebsbeschränkung

Die hier genehmigte WKA 1 unterliegt der folgenden Betriebsbeschränkung (siehe Gutachten „Prüfung der Riepsdorf-Grömitz (Schleswig-Holstein)“ vom 27. Juni 2025 (TÜV Süd Industrie Service GmbH , Bericht Nummer MS-2209-173-SH-SC-de , Tabelle 10):

Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]	Windrichtungsbereich [°]	Art der sektoriellen Betriebsbeschränkung
3-17	343-10	Abschaltung
9-11	165-195	Abschaltung
10-11	345-015	Abschaltung

Die Anlage ist bei Wind aus Richtungen, die in dem o. g. Sektor liegen, abzuschalten, sobald ein Minutenmittelwert der auf Gondelhöhe gemessenen Windgeschwindigkeit innerhalb des oben festgelegten Intervalls liegt. Die WKA darf frühestens wieder in den Normalbetrieb (A I 2.1.1) gehen, sobald der erste Minutenmittelwert der gemessenen Windgeschwindigkeit oder Windrichtung außerhalb der festgesetzten Bereiche liegt.

Die Zeiten, die Windrichtungen sowie die Windgeschwindigkeiten, die Leistung und die Drehzahl sind zu protokollieren und für die gesamte Lebensdauer der WKA aufzubewahren.“

Weiterhin beinhaltet der Genehmigungsbescheid unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter amtsblatt.schleswig-holstein.de und im Internet unter bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid wird vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, vom **28. Oktober 2026 bis einschließlich 10. November 2026**, auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) zugänglich gemacht.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.